



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 102/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Prof. Dr. A.,
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Georg-August-Universität Göttingen,
vertreten durch die Präsidentin,
Goßlerstraße 5-7, 37073 B-Stadt

– Beklagte –

wegen Besoldung (Kürzung von Dienstbezügen)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg, die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus, die Richterin am Verwaltungsgericht Habermann sowie die ehrenamtlichen Richter Urban und Wieland für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1956 geborene Kläger wendet sich gegen die Feststellung des teilweisen Verlustes seiner Dienstbezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst bezogen auf das Sommersemester 2017.

Er wurde mit Wirkung vom 1. April 1996 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Universitätsprofessor ernannt. Seit dem ist der Kläger an der Fakultät für Physik (Institut für Geophysik) der D. Universität E. als Professor tätig.

Im Jahr 2016 überprüfte der Landesrechnungshof stichprobenhaft die Erfüllung der professoralen Lehrdeputate an der Universität B-Stadt. Im vorläufigen Prüfbericht betreffend den Zeitraum Wintersemester 2012/2013 bis einschließlich Sommersemester 2014 teilte der Landesrechnungshof der Universität mit, dass in der Fakultät für Physik in drei Fällen eine Minderlehrleistung festgestellt worden sei, so auch bei dem Kläger.

Nach einer hausinternen Überprüfung informierte die Präsidentin der Beklagten den Kläger mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 über die Feststellung, dass der Kläger jedenfalls seit dem Sommersemester 2014 seiner Lehrverpflichtung in nicht unerheblichem Umfang nicht nachkomme. Er werde gebeten mitzuteilen, ob ihm seitens der Fakultät eine ungleichmäßige Verteilung seiner Lehrverpflichtung auf mehrere Semester gewährt worden sei, oder ob der Kläger wegen eines Überangebots an Lehre von seiner Lehrverpflichtung befreit worden sei. Sofern dies nicht der Fall sei, werde der Kläger nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er seine Lehrverpflichtung von 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu erfüllen habe.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 bat die Dekanin der Fakultät für Physik den Kläger, im Sommersemester 2017 die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ zu übernehmen. Diese Vorlesung war mit 4 LVS bewertet.

Hierauf erklärte der Kläger in einem unter dem 20. Dezember 2016 verfassten Schreiben an die Dekanin, er könne diese Veranstaltung nicht übernehmen. Ihm sei seit der Überprüfung seines Lehrdeputats durch das Studiendekanat klar gewesen, dass er eine weitere Vorlesung anbieten müsse. Daher habe er mit erheblichem Zeitaufwand die Vorlesung „Angewandte Geophysik“ vorbereitet. Außerdem sei er in der 2. Aprilhälfte wegen einer seit langem vorbereiteten Messkampagne auf Montserrat/Kleine Antillen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 20. Dezember 2016 wandte sich der Kläger an die Präsidentin der Beklagten. Hierin erklärte er, es gebe keine teilweise Freistellung von der Lehrverpflichtung. Sein formal zu geringes Lehrangebot beruhe zu einem Teil darauf, dass er mehrfach Exkursionspraktika angeboten habe. Diese seien nicht als Lehrveranstaltungen deklariert worden, weil die Studenten andernfalls Reisekosten selbst hätten tragen müssen. In der Hauptsache beruhe das zu geringe Lehrangebot aber darauf, dass der Kläger seit dem Jahr 2014 wegen einer universitätsinternen Streitigkeit,

die ihren Ursprung in der Bewertung einer Dissertation habe, keine Masterarbeiten mehr betreuen können. Außerdem konzipiere der Kläger derzeit eine neue Vorlesung, die er ab dem Jahr 2017 zusätzlich im Sommersemester halten werde.

Mit Schreiben vom 8. März 2017 wies die Präsidentin der Beklagten den Kläger als dessen Dienstvorgesetzte ausdrücklich an, die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ im Sommersemester 2017 durchzuführen; in den zwei Wochen seiner Abwesenheit in der 2. Aprilhälfte werde er vertreten. Die Präsidentin erwarte vom Kläger, dass er daneben auch die von ihm angekündigte Spezialvorlesung „Angewandte Geophysik“ durchführen werde. Er werde darauf hingewiesen, dass die Einleitung dienstrechtlicher Schritte vorbehalten sei, sofern der Kläger sich dieser Anweisung widersetzen sollte. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen gehöre für Professoren zu den ihnen obliegenden Pflichten. Dabei betrage die Regellehrverpflichtung derzeit 9 LVS. Daher bestehe auch für den Kläger die Pflicht, an der Sicherstellung des Lehrangebots mitzuwirken und Lehrveranstaltungen im genannten Umfang in entsprechender Absprache mit dem Studiendekan bzw. der Dekanin anzubieten. Trifftige Hinderungsgründe habe der Kläger, abgesehen von seiner Abwesenheit in der 2. Aprilhälfte, nicht genannt.

Mit Schreiben vom 11. März 2017 erwiderte der Kläger auf das Schreiben der Präsidentin wie folgt: Geophysik könne überhaupt nur durch eine Kombination von Arbeit im Hörsaal, im Labor und im Gelände unterrichtet werden. Das bedeute, dass der Kläger häufig unterwegs sei und Blockkurse anbiete. Es bedeute auch, dass einige Veranstaltungen bei der Erfassung der Lehre nicht gezählt würden, wie etwa die auf Montserrat. Schließlich bedeute es insbesondere, dass er entweder Geophysik unterrichten oder Fakultätsaufgaben übernehmen könne. Natürlich habe der Kläger in der Vergangenheit Fakultätsaufgaben übernommen. Damals seien aber mehrere Dozenten in der Geophysik tätig gewesen, die die regulären Vorlesungen zur Geophysik hätten übernehmen können. Jetzt sei der Kläger der einzige Geophysiker, nachdem Prof. F. deutlich gemacht habe, sich für die allgemeine Geophysik nicht zuständig zu sehen. Allerdings sei der Kläger aktuell auch noch am Lehrexport der Fakultät für Physik beteiligt, weil er in den Geowissenschaften an der Veranstaltung „System Erde I“ mitarbeitete und überdies alle seine anderen Veranstaltungen für Geowissenschaftler offen seien und von diesen auch besucht würden. Im Sommersemester 2017 biete er drei Vorlesungen („Einführung in die Geophysik“, „Wissenschaftskriege“ und „Angewandte Geophysik“) sowie ein Exkursionspraktikum an. Im Wintersemester 2017/2018 biete er zwei Vorlesungen („Plattentektonik“ und „Elektromagnetische Tiefenforschung“) und ein Hardwarepraktikum an, welches die Studenten auf die Teilnahme an einer richtigen Messkampagne vorbereite. Mit den Studenten, die im letzten Wintersemester dabei gewesen seien, mache er jetzt eine Kampagne auf Montserrat in Kooperation mit mehreren ausländischen Universitäten. Nachdem im Vorlesungsverzeichnis Dr. G. für die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ eingetragen gewesen sei, habe der Kläger keinen Hinderungsgrund mehr gesehen, seinen Kooperationspartnern die Durchführung der Messungen zu garantieren. Zwar könnten die Studenten die meisten Probleme lösen. Aber bei einem ernstem Hardwareproblem müsse der Kläger kurzfristig ins Messgebiet. Aus diesem Grund würden die Vorlesungen des Klägers als Blockkurse stattfinden. Weder die Präsidentin der Beklagten noch die Dekanin der Fakultät für Physik würden dem Kläger einen Hochschullehrer in der Physik nennen können, der in

einem Semester gleichzeitig eine Einführung und eine vierstündige Nebenfachvorlesung anbiete. Weil für die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ offensichtlich genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehe, während nur der Kläger den Geophysikkurs und die damit verknüpften Forschungsprojekte durchführen könne, sei die Weisung nicht nur ein Bruch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sondern auch ein Angriff auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung.

Mit Schreiben vom 31. März 2017 teilte die Präsidentin der Beklagten dem Kläger mit, dass auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände die Weisung vom 8. März 2017 nicht zurückgenommen werde. Sie erwarte daher, dass der Kläger die Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ durchführen werde.

Dieser Anweisung kam der Kläger nicht nach. Die streitgegenständliche Veranstaltung wurde im Sommersemester 2017 von Herrn Dr. G. gehalten.

In einer Gesprächsrunde am 10. Mai 2017 erläuterte der Kläger gegenüber Vertretern der Beklagten, dass er im Sommersemester 2017 die folgenden Veranstaltungen durchführen werde:

- „Einführung in die Geophysik“ (3 LVS): An der Veranstaltung würden ca. 30-40 Studenten teilnehmen. Sie werde als Blockkurs abgehalten.
- „Angewandte Geophysik“ (2 LVS): Die Veranstaltung finde statt, wenn Masterstudenten sie nachfragen würden. Sie habe schon lange nicht mehr stattgefunden, weil der Kläger keine Masterstudenten habe.
- „Geländepraktikum Bodenradar“ (1 LVS): Das Praktikum finde an 3-4 vollen Tagen für in der Regel zehn Studenten statt.
- „Geländepraktikum Schottland“ (2 LVS): Das Praktikum finde über einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen statt, wovon zwei Wochen als Praktikum angerechnet würden. In der Regel seien hier zehn Studenten dabei.

In dem Gespräch wurde dem Kläger zudem ein Schreiben der Präsidentin der Beklagten vom 10. Mai 2017 überreicht. In diesem wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, für die Vorlesungstage im Fach „Experimentalphysik I für Biologen“ ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst festzustellen und insoweit die Bezüge des Klägers einzubehalten.

Hierauf erklärte der Kläger mit Schreiben vom 12. Mai 2017, die ehemalige Dekanin der Physik habe aufgrund der Dissertationsstreitigkeiten einen außerdienstlichen Grund dafür gehabt, dem Kläger zusätzliche Arbeit aufzubürden.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2017, zugestellt am 14. Juli 2017, stellte die Präsidentin der Beklagten für insgesamt 19 Tage (umfasster Zeitraum: 11. April bis 29. Juni 2017) den Verlust der Dienstbezüge des Klägers aufgrund schuldhaften Fernbleibens vom Dienst fest. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Kläger habe die ausdrücklich angeordnete Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ nicht durchgeführt.

Hiergegen legte der Kläger am 14. August 2017 Widerspruch ein. Zur Begründung erklärte er, wegen terminlicher Überschneidungen sei es ihm gar nicht möglich gewesen, die Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ abzuhalten. Zudem sei die Zuweisung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ aufgrund von Ermessensfehlern rechtswidrig und habe daher keinerlei Verbindlichkeit entfalten kön-

nen. Der Kläger habe im Sommersemester 2017 durch die von ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen seine Lehrverpflichtung in vollem Umfang erfüllt. Für eine zusätzliche Lehrveranstaltung sei daher von vornherein kein Raum gewesen. Auch ein Austausch von Lehrveranstaltungen – sofern dies überhaupt gewollt gewesen sein sollte – wäre ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig gewesen. Denn aufgrund der Terminüberschneidungen hätte der Kläger dann die Lehrveranstaltung „Angewandte Geophysik“ nicht abhalten können. Für diese Veranstaltung sei der Kläger jedoch die einzige fachkundige Person, während für die Physikveranstaltung qualifiziertes Personal anderweitig zur Verfügung gestanden habe, so insbesondere Herr Dr. G.. Dieser sei selbst darüber verwundert gewesen, dass er die Veranstaltung plötzlich doch nicht hätte abhalten sollen. Weiter gebe es starke Indizien, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruhe.

Mit weiterem Bescheid vom 4. Oktober 2017 stellte die Präsidentin der Beklagten zudem für die Tage 4. Juli, 6. Juli, 11. und 13. Juli 2017 den Verlust der Dienstbezüge des Klägers aufgrund schuldhaften Fernbleibens vom Dienst fest.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 24. Oktober 2017 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2018 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 3. Juli 2017 und 4. Oktober 2017 als unbegründet zurück. Der Kläger habe seine Verpflichtung, im Sommersemester 2017 ein Lehrdeputat in Höhe von 9 LVS zu erbringen, nicht vollständig erfüllt. Nach Angaben des Studiendekans der Fakultät für Physik habe der Kläger insgesamt ein Lehrdeputat von 5 LVS mit drei Lehrveranstaltungen erbracht. Hinzu kämen gegebenenfalls angebotene Praktika in der vorlesungsfreien Zeit, deren Durchführung bislang nicht habe bestätigt werden können. Die vom Kläger wahrgenommenen Lehrveranstaltungen hätten sich zeitlich nicht mit den Terminen der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ überschritten. Die Anordnung der Durchführung der streitbefangenen Lehrveranstaltung verstoße nicht gegen Verfassungsrecht. Denn Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit eines Professors könnten insbesondere durch das Ziel der Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sowie des Schutzes anderer Grundrechtsträger gerechtfertigt sein. Auch Universitätsprofessoren seien als Beamte mit Dienstpflichten versehen und unterständen einem Dienstvorgesetzten. Ein Ermessensfehler liege ebenfalls nicht vor.

Am 19. Januar 2018 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Ergänzend trägt er vor: Mit den Veranstaltungen „Einführung in die Geophysik“, „Angewandte Geophysik“, „Wissenschaftskriege“, „Geländepraktikum Bodenradar“ und „Geländepraktikum Schottland“ habe er im Sommersemester 2017 bereits 8 der benötigten 9 LVS abgedeckt. Zusätzlich habe er noch eine Bachelorarbeit betreut, an Arbeitsgruppensitzungen teilgenommen sowie die Geländepraktika „Montserrat/Kleine Antillen“ und „Schottland“ geleitet. Damit habe er im Sommersemester 2017 seine Lehrverpflichtung übererfüllt. Die Übernahme der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ durch den Kläger sei auch nicht erforderlich gewesen, da diese Veranstaltung bereits in der Vergangenheit durch Dr. G. abgehalten worden sei und dieser im Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 2017 bereits ebenfalls wieder als Dozent für diese Lehrveranstaltung genannt gewesen sei. Der Bescheid vom 3. Juli 2017 sei zudem auch deshalb rechtswidrig, weil

der Kläger am 18., 23. und 30. Mai sowie am 1. und 29. Juni 2017 zum Dienst anwesend gewesen sei und Blockkurse der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geophysik“ und „Wissenschaftskriege“ gehalten habe. Darüber hinaus habe der Kläger an allen Tagen, die im Bescheid vom 4. Oktober 2017 aufgeführt seien, den Blockkurs der Veranstaltung „Angewandte Geophysik“ durchgeführt. Zudem wäre es bei der Durchführung der Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ auch zu zeitlichen Überschneidungen mit den Veranstaltungen des Klägers im Bereich der Geophysik gekommen. Zwar habe die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ vormittags stattgefunden. Allerdings könne die Vorbereitung der Experimente dieser Veranstaltung nur nachmittags stattfinden, weil der große Hörsaal ansonsten belegt sei. Die Experimente seien für die Studenten der Biologie erforderlich, um einen Zugang zu den Inhalten der Physik zu erlangen. Aus seinen Erfahrungen aus dem Wintersemester 2005 und Sommersemester 2006 wisse er, dass die Vorbereitungen regelmäßig von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr gedauert hätten. Bereits diese Vorbereitungen hätten also im Sommersemester 2017 zwangsläufig zu Überschneidungen mit den Veranstaltungen der Geophysik führen müssen.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 3. Juli 2017 und 4. Oktober 2017 jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Bescheide für rechtmäßig und tritt den Ausführungen des Klägers im Einzelnen entgegen. Der Kläger habe seine Lehrverpflichtung zumindest seit dem Sommersemester 2014 nur unvollständig erfüllt. So habe er ab dem Sommersemester 2014 Lehrdeputate im Umfang von 3,04 bis 5,1 LVS je Semester erbracht. Der Kläger habe die Lehrverpflichtung auch nicht im Wesentlichen durch die Betreuung von Masterarbeiten erfüllen können. Denn die Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung (im Folgenden: LVVO) lasse eine Anrechnung von Lehrverpflichtungsstunden wegen der Betreuung von Studienabschlussarbeiten nur im Umfang von bis zu maximal 2 LVS zu. Dabei werde nach den Anrechnungsregeln der Fakultät für Physik jede Bachelor-Abschlussarbeit mit dem Faktor 0,2 multipliziert. Jede betreute Masterarbeit werde mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Es sei durchaus üblich, dass Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums wechselweise von den in der Fakultät vorhandenen Dozenten wahrgenommen würden, so auch u.a. die in Rede stehende Lehrveranstaltung. Es sei auch nicht richtig, dass Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen finanziell nicht gefördert würden. Die Behauptung des Klägers, die Anweisung zur Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ stehe im Zusammenhang mit der Streitigkeit um eine Dissertation, sei abwegig. Der Kläger habe im Vorfeld auch nicht darauf hingewiesen, dass es bei der Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ zu zeitlichen Überschneidungen mit der Lehrveranstaltung „Geophysik“ kommen könne. Solchen Überschneidungen hätte ohnehin durch eine Verschiebung der einzelnen Lehrveranstaltungen entgegengewirkt werden können.

Selbst wenn der Kläger mit seinen Lehrangeboten das erforderliche Lehrdeputat bereits erfüllt hätte, hätte er der Anordnung der Präsidentin Folge leisten müssen. Der Kläger könne nicht eigenmächtig entscheiden, die ihm zugewiesene Lehrveranstaltung nicht durchzuführen. Da die Sicherstellung der Lehre der Fakultät obliege, entscheide auch diese, wer welche Veranstaltung im jeweiligen Semester anbiete. Zu selbständigen Absprachen mit Herrn Dr. G. sei der Kläger nicht befugt gewesen. Die beiden vom Kläger genannten Geländepraktika seien nicht in dem bei der Fakultät für Physik geführten Katalog über Praktika, die den Studierenden zum Erwerb von Credits dienen würden, enthalten. Überdies sei das Geländepraktikum „Montserrat“ vom Kläger als Dienstreise angemeldet worden. Das Geländepraktikum „Schottland“ sei als Messkampagne/Forschungsreise angemeldet und genehmigt worden. Ab dem Wintersemester 2018/2019 habe die Fakultät für Physik ein neues Modul genehmigt, weshalb die Messkampagne in Schottland künftig mit 1 LVS angerechnet werde. Der Einwand des Klägers, dass er an einigen Tagen, für die ihm die Dienstbezüge gekürzt worden seien, eine andere Lehrveranstaltung abgehalten habe, greife nicht durch, zumal die Veranstaltung „Einführung in die Geophysik“ laut Vorlesungsverzeichnis am 18. Mai und 1. Juni 2017 ausgefallen sei.

Der Kläger bestreitet den Ausfall der Lehrveranstaltung an den genannten Tagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 3. Juli 2017 und 4. Oktober 2017, jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2018, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 VwGO. Dementsprechend hat der Kläger auch den geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht.

Die Beklagte hat zu Recht gemäß § 14 NBesG den Verlust der Dienstbezüge des Klägers für die in den Bescheiden vom 3. Juli 2017 und 4. Oktober 2017 genannten Tage festgestellt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift verliert ein Beamter, der ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, für diese Zeit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen (§ 14 Satz 1 NBesG).

Im Falle des Klägers sind die Voraussetzungen für die Feststellung des Verlustes des Anspruchs auf Besoldung erfüllt. Der Kläger ist an den in den Bescheiden vom 3. Juli 2017 und 4. Oktober 2017 genannten Tagen ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben.

1. Die Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ gehörte im Sommersemester 2017 zu dem vom Kläger im Rahmen seines Beamtenverhältnisses zu erbringenden Dienst. Er hat diese Lehrveranstaltung indes nicht durchgeführt und ist damit im Sinne des § 14 NBesG dem Dienst ferngeblieben.

a. Die Vorschrift des § 14 NBesG ist auf den Kläger anwendbar. Zwar unterfallen Professoren grundsätzlich nicht den Vorschriften zur Arbeitszeit (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NHG). Sie genießen damit bei der Gestaltung der Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort weitgehende Freiheiten. Damit kommt bei beamteten Professoren die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge u.a. dann in Betracht, wenn eine an ihrer Hochschule auch sie betreffende regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit vorgesehen war bzw. noch ist, und der Professor der auf diese Weise konkretisierten Dienstleistungspflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist (BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 2000 - 1 DB 35/99 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2002 - DL 17 S 9/02 -, juris, Rn. 2). Bestandteil einer solchen Konkretisierung ist die Lehrverpflichtungsverordnung, in der die Lehrverpflichtung eines Professors grundsätzlich durch sogenannte Lehrdeputate festgelegt wird. In deren Umfang werden konkrete Anwesenheitspflichtzeiten durch die jeweils für einen bestimmten Zeitpunkt mit Dauer angekündigten Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare usw.) definiert. Dabei sind Festsetzungen, auch wenn sie zulässigerweise durch Hochschulgremien gegen den Willen des einzelnen Hochschullehrers erfolgen, im Rahmen der Anwendung des § 14 NBesG beachtlich, soweit sie nicht nichtig sind (vgl. Kathke, in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: Juli 2019, Band VI, § 14 NBesG, Rn. 20, 36).

Im vorliegenden Fall ist für den streitigen Dienst die erforderliche Konkretisierung durch die Schreiben der Präsidentin vom 8./31. März 2017 wirksam erfolgt, so dass unter dem Aspekt der Arbeitszeit die Voraussetzungen einer Anwendung des § 14 NBesG vorliegen.

Die genannten Schreiben sind rechtlich als verbindliche dienstliche Anordnungen im Sinne des § 35 Satz 2 BeamStG einzuordnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 2000 - 1 DB 35/99 -, juris; VG Münster, Urteil vom 15. April 2016 – 13 K 2354/14.O -, juris), die der Kläger aufgrund seiner beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht hätte ausführen müssen. Hingegen scheidet eine rechtliche Qualifizierung der Schreiben als Verwaltungsakte aus. Denn sie sind nicht auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet. Dieses Merkmal fehlt Maßnahmen gegenüber Beamten, die - wie hier - nach ihrem objektiven Sinngehalt auf organisationsinterne Wirkung abzielen, weil sie dazu bestimmt sind, den Beamten nicht als Träger subjektiver Rechte, sondern als Amtswalter und Glied der Verwaltung anzusprechen. Hierzu gehören Maßnahmen, die bestimmen, auf welche Art und Weise der Beamte seinen dienstlichen Verrichtungen nachzukommen hat. Eine Anordnung mit einer solchen Zielrichtung stellt auch nicht deshalb einen Verwaltungsakt dar, weil sie sich auf die subjektive Rechtsstellung eines Beamten auswirkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. März 2006 - 2 C 3.05 -, juris, Rn. 10).

b. Die Präsidentin war für den Erlass der dienstlichen Anordnung zuständig.

Sie ist nach § 58 Abs. 3 Satz 3 NHG die Dienstvorgesetzte des Klägers. Damit ist sie zwar nicht zugleich die unmittelbare Vorgesetzte des Klägers. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen oder des ihr oder ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist (§ 3 Abs. 2 NBG). Hingegen ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, wer dafür zuständig ist, der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen (§ 3 Abs. 3 NBG). Im Hinblick auf die hier streitige Anordnung zur Durchführung einer konkreten Lehrveranstaltung ist unter

Zuständigkeitsgesichtspunkten zunächst zu beachten, dass nach § 45 Abs. 3 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan u.a. für die Sicherstellung des Lehrangebots verantwortlich ist (Satz 1) und sie oder er darauf hinwirkt, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen (Satz 2). Hierbei wirkt der Dekan nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG, unbeschadet der Zuständigkeiten einer oder mehrerer Studiendekane, darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen. Dabei decken die Befugnisse des Dekans den gesamten Aufgabenbereich des Dekanats jenseits der Lehr- und Prüfungsorganisation ab; hinsichtlich dieser letztgenannten Aufgaben räumt – wie dargelegt – § 45 Abs. 3 NHG ausdrücklich dem Studiendekan die Weisungsbefugnis in Angelegenheiten ein, die mit Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen zusammenhängen (Butzer, in: Epping, NHG, 1. Aufl. 2016, § 43, Rn. 63). Eine förmliche Weisung im Sinne des § 35 Satz 1 BeamStG vermag ein Studiendekan indes nicht gegenüber einem Mitarbeiter der Fakultät zu erlassen. Denn nur der Dekan, nicht jedoch der Studiendekan, ist Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 43 Abs. 3 Satz 3 NHG). Für Mitglieder der Hochschullehrergruppe dagegen ist auch der Dekan weder Fach- noch Dienstvorgesetzter, sodass im Falle eines vergeblichen „Hinwirkens“, zum Beispiel im Falle der Weigerung eines Hochschullehrers, einer förmlichen Weisung des Dekans zu folgen, der Präsident verständigt werden muss, weil weitere Maßnahmen nur durch den Präsidenten getroffen werden können (Butzer, in: Epping, a.a.O., § 43, Rn. 64).

So liegt es hier. Nachdem die Fakultät für Physik den Kläger ohne Erfolg zur Übernahme der Lehrveranstaltung aufgefordert hatte, schaltete sie die Präsidentin ein. Diese erließ sodann als (zuständige) Dienstvorgesetzte des Klägers die streitbefangene Weisung.

c. Der Kläger war von der Befolgung der Weisung auch nicht deswegen befreit, weil er hiergegen Einwände erhoben hat.

Denn die Gehorsamspflicht des Beamten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG), die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, besteht grundsätzlich selbst bei rechtswidrigen Weisungen. Dies ergibt sich schon aus den in § 36 Abs. 2 BeamStG getroffenen Regelung über das sogenannte Remonstrationsverfahren. Danach muss der Beamte nach dessen erfolgloser Durchführung - von Ausnahmefällen abgesehen - die Anordnung umgehend ausführen, ist aber von der eigenen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des ihm aufgetragenen dienstlichen Verhaltens befreit.

Von der Gehorsamspflicht unberührt bleibt dem Beamten zudem die Möglichkeit, die von ihm bezweifelte Rechtmäßigkeit der an ihn gerichteten dienstlichen Anordnung gerichtlich überprüfen zu lassen. Ist der angewiesene Beamte der Auffassung, dass die an ihn ergangene dienstliche Weisung zugleich in rechtswidriger Weise in seine persönliche Rechtsstellung eingreift und macht er - wie der Kläger - geltend, die Anordnung verletze ihn in seinen ihm auch als Beamten zustehenden Grundrechten, so kann er dagegen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, was ihn allerdings von der Pflicht zur sofortigen Ausführung der Weisung nicht entbindet.

Dabei stößt es auch nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken, dass – außer bei der Erfüllung der in § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG genannten Ausnahmetatbestände - eine Unverbindlichkeit von Weisungen nur dann angenommen wird, wenn sich diese als of-

fenkundig rechtswidrig darstellen. Diese Beschränkung der Befreiung von der Gehorsamspflicht des Beamten auf Evidenzfälle entspricht einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Sie rechtfertigt sich aus dem die Gehorsamspflicht tragenden Grund der zu wahrenen Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung und der deshalb gebotenen Effektivität des Entscheidungsprozesses und Handlungsvollzugs. Könnte der einzelne Beamte den Ablauf und Vollzug einer in den Bereich seiner Dienstaufgaben fallenden Verwaltungsentscheidung hemmen, wenn er aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung die von ihm weisungsgemäß auszuführende Amtshandlung für „schlicht“ rechtswidrig hält, wäre angesichts der Fülle offener und nicht abschließend gekläarter Rechtsfragen ein effektives Arbeiten der Verwaltung nicht möglich und damit die Erfüllung der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben ernsthaft gefährdet. Das aber wäre mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar, der die Institution des Berufsbeamtentums in ihrer Funktionsfähigkeit im Interesse der Allgemeinheit erhalten und gewährleisten will.

Eine weitergehende Entbindung der Beamten von der Gehorsamspflicht ist auch bei verfassungswidrigen Weisungen nicht geboten. Angesichts der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich garantierten Freiheit von rechtswidrigem Zwang müsste andernfalls schon jeder „schlicht“ rechtswidrige Dienstbefehl, weil er zugleich verfassungswidrig ist, nicht mehr befolgt werden. Die Gehorsamspflicht kann daher auch bei verfassungswidrigen Anordnungen nur entfallen, wenn ein evidenter, besonders schwerer Verfassungsverstoß vorliegt (vgl. zur Gehorsamspflicht auch bei rechtswidrigen Weisungen insgesamt: BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. November 1994 – 2 BvR 1117/94 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2006 – 2 BvR 1925/06 -, juris).

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass der Kläger zur Befolgung der Weisung verpflichtet war, solange diese nicht aufgehoben war. Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Präsidentin der Beklagten hat dem Kläger mit Schreiben vom 31. März 2017 vielmehr ausdrücklich mitgeteilt, dass sie die Weisung auch unter Berücksichtigung der vom Kläger erhobenen Einwände aufrechterhalte und der Kläger die Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ durchzuführen habe.

Anhaltspunkte dafür, dass die Weisung die Würde des Klägers verletzt haben könnte oder gar strafbar oder ordnungswidrig gewesen wäre (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG), bestehen ersichtlich nicht. Auch liegt erkennbar kein evidenter, besonders schwerer Verfassungsverstoß vor.

Damit war der Kläger verpflichtet, die streitgegenständliche Lehrveranstaltung durchzuführen. Da er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist er dem Dienst ohne Genehmigung ferngeblieben.

2. Hierbei hat der Kläger auch schuldhaft gehandelt. Dabei geht das Gericht davon aus, dass er sich der ihm erteilten Weisung vorsätzlich widersetzt hat. Noch mit Schreiben vom 31. März 2017 hatte die Präsidentin dem Kläger mitgeteilt, dass es auch unter Berücksichtigung der vom Kläger erhobenen Einwände bei der erlassenen dienstlichen Anordnung bleibe und sie erwarte, dass der Kläger die Lehrveranstaltung durchführe.

Ein Entschuldigungsgrund folgt auch nicht aus der Behauptung des Klägers, er sei davon ausgegangen, die Vorlesung letztendlich doch nicht abhalten zu sollen, da im Vorlesungsverzeichnis Dr. G. als Leiter der Lehrveranstaltung genannt gewesen sei und

überdies Dr. G. selbst darüber verwundert gewesen sei, dass er die Veranstaltung nun – anders als in den früheren Semestern – nicht abhalten solle. Denn die Deutlichkeit der dienstlichen Anweisung der Präsidentin lässt keinen Raum für Zweifel frei. Hätte der Kläger tatsächlich Zweifel hinsichtlich des Fortbestands der dienstlichen Anweisung gehabt, hätte es ihm im Übrigen im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Treue- und Gehorsamspflichten obliegen, entsprechende Erkundigungen bei der Präsidentin einzuholen. Wenn der Kläger dies unterlässt und es stattdessen auf beamtenrechtliche Schritte gegen ihn ankommen lässt, liegt dies allein in seiner Verantwortungssphäre und rechtfertigt jedenfalls den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

3. Für die streitbefangene Feststellung des Verlustes von Dienstbezügen kommt es zudem auf der Rechtsfolgenseite nicht darauf an, ob die Weisung der Präsidentin zur Übernahme der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ rechtmäßig ergangen ist. Denn auch im Falle der Nichtbefolgung einer rechtswidrigen Weisung begeht der Beamte ein disziplinarisch zu ahndendes Dienstvergehen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. November 1994, a.a.O.). Daher kann in einem solchen Fall erst Recht der besoldungsrechtliche Verlust von Dienstbezügen festgestellt werden.

Im Übrigen spricht aber auch nichts gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung. Sie diene der Sicherstellung des Lehrbetriebs und sollte den Kläger dazu anhalten, seiner Lehrverpflichtung vollständig nachzukommen.

Zwar berühren Anweisungen gegenüber Hochschullehrern, bestimmte Lehrveranstaltungen durchzuführen, deren Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre eigenständig zu vertreten, und damit ihre in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit. Dabei ist die Wissenschaftsfreiheit zwar vorbehaltlos gewährleistet. Allerdings sind Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit mit Rücksicht auf kollidierendes Verfassungsrecht zulässig, wofür es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit von Hochschullehrenden können insbesondere durch das Ziel der - ihrerseits durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten - Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sowie des Schutzes anderer Grundrechtsträger gerechtfertigt sein. Vor allem müssen die Universitäten und Fachbereiche ihre Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können. Zu berücksichtigen sind auch die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechtspositionen der Studierenden, da die Hochschulen nicht nur der Pflege der Wissenschaften dienen, sondern auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe haben. Die Freiheit der Lehre für Hochschullehrerinnen und -lehrer wird insoweit auch durch ihr konkretes Amt bestimmt. Dieses ist einfachgesetzlich durch § 43 HRG beziehungsweise durch die entsprechenden Vorschriften der Landeshochschulgesetze und durch das jeweilige konkrete Dienstverhältnis ausgestaltet. So kann den verschiedenen Aufgaben und Profilen der Hochschulen und ihrer Organisationseinheiten Rechnung getragen werden. Beschränkungen der Lehrfreiheit müssen sich in diesem gesetzlichen Rahmen halten. Hochschullehrenden dürfen Aufgaben folglich nur im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen übertragen werden. Da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren gehört, sind auch Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig. Dabei genießt die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit beruhende Selbstkoordination der dem Fachbereich angehörigen Hochschullehrer als milderer Mittel

den Vorrang gegenüber der Fremdbestimmung durch die zuständigen Hochschulorgane. Erst wenn eine kollegiale Einigung nicht zustande kommt, kann zur Deckung des notwendigen Lehrangebots eine einseitige Anordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltung ergehen (BVerfG, Beschluss vom 3. September 2014 - 1 BvR 3048/13, 1 BvR 1195/14 -, juris, Rn. 7 ff. m.w.N.).

Hieran gemessen ist die Entscheidung der Präsidentin zum Erlass der dienstlichen Anordnung nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung der Lehrveranstaltung für den Kläger unzumutbar gewesen wäre. Vielmehr diene die Anweisung zur Durchführung der Lehrveranstaltung lediglich der Sicherstellung, dass der Kläger im Sommersemester 2017 seiner Lehrverpflichtung vollständig nachkommt.

Der Kläger war im Sommersemester 2017 verpflichtet, eine Lehrverpflichtung von 9 LVS zu erbringen. Dies entsprach im hier maßgeblichen Semester der in § 4 Abs. 1 Satz 2 LVVO (in der hier maßgeblichen Fassung vom 4. August 2014, Nds. GVBl. S. 235) festgelegten Regellehrverpflichtung eines Professors. Eine Ausnahmekonstellation, aufgrund derer sich die Regellehrverpflichtung des Klägers im Sommersemester 2017 reduziert hätte, liegt nicht vor. Insbesondere war dem Kläger weder durch die Fakultät noch durch das Dekanat eine ungleichmäßige Verteilung seiner Lehrverpflichtung auf mehrere Semester gewährt worden (vgl. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LVVO). Auch hatte das Dekanat nicht zugelassen, dass eine andere Lehrperson teilweise die Lehrverpflichtung des Klägers übernimmt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVVO). Ferner hatte das Dekanat auch nicht festgestellt, dass der Kläger aufgrund eines Überangebots in der Lehre im Sommersemester 2017 teilweise von seiner Lehrverpflichtung befreit sei (vgl. § 11 Satz 1 LVVO).

Der Kläger hat im Sommersemester 2017 indes lediglich eine Lehrverpflichtung von 5,9 LVS erfüllt und zwar durch folgende Lehrveranstaltungen:

- | | |
|---|---------|
| - „Einführung in die Geophysik“ | 2 LVS |
| - „Angewandte Geophysik“ | 2 LVS |
| - „Wissenschaftskriege“ / „Einführung in die Geophysik“ | 1 LVS |
| - Spezialisierungspraktikum | 0,5 LVS |
| - Betreuung von Bachelorarbeiten | 0,4 LVS |

Die vom Kläger im Sommersemester 2017 durchgeführten Geländepraktika in Schottland und Montserrat sind hingegen nicht als Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Denn diese waren im Sommersemester 2017 nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 LVVO). Auch hatte das Dekanat nicht bestimmt, dass diese Veranstaltungen als Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 LVVO). Dass die Messkampagne in Schottland seit dem Wintersemester 2018/2019 mit 1 LVS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden kann, ändert das gefundene Ergebnis nicht. Denn nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Beklagten geht diese Änderung auf einen Beschluss der Fakultät für Physik zurück, mit dem ein neues Modul genehmigt worden sei. Dieser Beschluss lag bei Erlass der Weisung der Präsidentin für das Sommersemester 2017 noch nicht vor.

Hätte der Kläger die Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ im Sommersemester 2017 durchgeführt, hätte seine Lehrleistung unter Berücksichtigung der von ihm

durchgeführten Lehrveranstaltungen bei 9,9 LVS gelegen. Damit wäre die Regellehrverpflichtung von 9 LVS überschritten gewesen. Dieser Umstand führt aber dennoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Weisung der Präsidentin. Denn insoweit ist festzustellen, dass der Präsidentin bei Erlass der Weisung das Spezialisierungspraktikum sowie die Betreuung von zwei Bachelorarbeiten nicht bekannt gewesen waren. Jedenfalls hatte auch der Kläger diese Lehrveranstaltungen bei der Erläuterung der von ihm für das Sommersemester 2017 geplanten Veranstaltungen nicht genannt. Damit müssen diese Veranstaltungen bei der Frage, ob die Präsidentin dem Kläger die Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ per Weisung hat auferlegen dürfen, unberücksichtigt bleiben. Die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Weisung zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen des Klägers belaufen sich daher (reduziert) auf genau 9,0 LVS.

Schließlich liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Weisung der Präsidentin von sachfremden Erwägungen getragen worden ist. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Klägers laufen schon deshalb ins Leere, weil der Kläger für das Sommersemester 2017 mit seinen damaligen Lehrangeboten seiner Lehrverpflichtung zweifelsfrei nur unzureichend nachgekommen ist und die Präsidentin als Dienstvorgesetzte des Klägers daher bereits aus objektiven Gründen gehalten war, den Kläger zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten.

4. Auch gegen den Umfang der Feststellung des Verlustes von Dienstbezügen bestehen keine Bedenken. Die streitbefangenen Bescheide umfassen ausschließlich die 23 Tage, an denen der Kläger die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ hätte abhalten müssen.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger an einzelnen Tagen tatsächlich (teilweise) Dienst verrichtet hat, z.B. in Form des Abhaltens einer anderen Lehrveranstaltung. Zwar soll bei Lehrern und im Hochschulbereich auch eine Verlustfeststellung in Höhe von Stundensätzen nach § 14 Satz 2 NBesG in Betracht kommen, wenn der zeitlich und örtlich festgelegte Dienst eines Tages nur teilweise versäumt, im Übrigen aber erbracht wird (z.B. ein Lehrer versäumt eine von drei Unterrichtsstunden oder er erfüllt seine Unterrichtsverpflichtung, bleibt aber einer Konferenz fern). Hingegen tritt der Verlust des vollen Tagessatzes als Folge der Versäumnis des gesamten örtlich und zeitlich fixierten Dienstes für diese Berufsgruppen auch dann ein, wenn der Lehrer/Hochschullehrer an einem solchen Tag sich zu Hause mit der Unterrichtsvorbereitung für den folgenden Tag befasst (vgl. Kathke, in: Schwegmann/Summer, a.a.O., § 14 NBesG, Rn. 113 ff.).

Indes ist vorliegend die Besonderheit zu beachten, dass der Kläger im Sommersemester 2017 nicht nur einzelne Termine der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ pflichtwidrig nicht abgehalten hat, sondern die Lehrveranstaltung insgesamt nicht übernommen hat. Damit entfielen für den Kläger auch sämtliche Tätigkeiten der Vor- und Nachbereitung, die mit der Leitung einer Lehrveranstaltung im erheblichen Umfang anfallen. Vor diesem Hintergrund erscheint der von der Beklagten verfügte Verlust der Dienstbezüge lediglich für die Tage, an denen der Kläger die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ hätte abhalten sollen (also unter Außerachtlassung der ebenfalls nicht erbrachten Vor- und Nachbereitungsarbeiten), dafür aber in voller Höhe selbst an den Tagen, an denen der Kläger anderweitig teilweise seinen Dienst verrichtet hat, durchaus als ein für den Kläger günstiges Vorgehen.

Hinzu kommt, dass es nach dem eigenen Vortrag des Klägers jedenfalls im Hinblick auf erforderliche Vorbereitungsarbeiten zu zeitlichen Überschneidungen seiner Lehrtätigkeiten gekommen wäre, sofern er die streitbefangene Lehrveranstaltung im Sommersemester 2017 zusätzlich abgehalten hätte. Daraus folgt für das Gericht, dass der Kläger die von ihm im Sommersemester 2017 tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen an anderen Tagen durchgeführt hätte, sofern er die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ weisungsgerecht ebenfalls abgehalten hätte. Damit kann ihm der Umstand, dass er an einzelnen Tagen, für die die Beklagte den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, anderweitig Dienst verrichtet hat, nicht zum Vorteil gereichen.

5. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge. Denn dieser Anspruch nimmt als Vollzugsbeseitigungsanspruch (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO) an der Erfolglosigkeit der Anfechtungsklage gegen die Bescheide auf Feststellung des Verlustes des Anspruchs auf Besoldung teil.

6. Demnach ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung

berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.

Dr. Richtberg

Wiethaus

Habermann